Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Präsident

CH-3003 Bern ElCom; POST CH AG

per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-304/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 2. Juni 2026

041-00304: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027.

Wir haben die folgenden Anträge und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR. 734.71). Zur vorgeschlagenen Änderung in der Energieverordnung (EnV; SR 730.0) haben wir keine Bemerkungen.

Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV

Hauptantrag

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV sei nicht anzupassen.

Begründung

Eine Anpassung des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV ist nicht erforderlich. Die Netzbetreiber verfügen mit ihrer Eigenproduktion über die HKN, die in der Grundversorgung eingesetzt werden können. Die bisherige Formulierung begrenzt die Höhe von Energietarifen für die festen Endverbraucher, indem für die Grundversorgung weniger HKN zugekauft werden müssen, da die vorhandenen HKN aus der erweiterten Eigenproduktion verwendet werden. Die Verwendung solcher eigener HKN befördert zudem direkt auch die Vorgabe zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen. Mit der vorrangigen

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5 , 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33,
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Verwendung der HKN in der Grundversorgung wird eine zusätzliche Vermarktungs- und Optimierungsoption der Netzbetreiber eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden weitreichenden Optimierungsmöglichkeiten der Netzbetreiber bei der Zuweisung der eigenen Produktion in die Grundversorgung oder in den Markt lässt sich eine solche Einschränkung gut rechtfertigen. Mit der vorgesehenen Anpassung in der StromVV würden diese Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich ausgedehnt. Einerseits etwa durch eine interne Verrechnung eigener HKN zu Lasten der Grundversorgung. Andrerseits hätten nun allenfalls neu notwendige Zukäufe von HKN zusätzliche Kosten zur Folge. Beides würde die Grundversorgung belasten, ohne dabei für die festen Endverbraucher einen zusätzlichen Mehrwert zu generieren.

Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV

Eventualantrag

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV sei wie folgt anzupassen:

d. Die Verteilnetzbetreiber müssen für denjenigen Teil der Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion, den sie in der Grundversorgung einsetzen, ~~insbesondere zur Erreichung des Mindestanteils nach Artikel 4a Absatz 1,~~ vorrangig Herkunftsnachweise aus dieser Produktion verwenden.

Begründung

Die Notwendigkeit der Ergänzung «insbesondere zur Erreichung des Mindestanteils nach Artikel 4a Absatz 1» ist nicht ersichtlich. Zur Erreichung des Mindestanteils aus erweiterter erneuerbarer Eigenproduktion gemäss Artikel 4a Absatz 1 StromVV müssen die HKN zwingend mit der für die Erreichung des Mindestanteils notwendigen Energiemenge mitkommen, da andernfalls keine erneuerbare Energie vorliegt, die der Erfüllung des Mindestanteils dient. Die Ergänzung ist demnach nicht erforderlich. Aufgrund des «insbesondere» sorgt die Ergänzung nur für Unklarheit. Solange erweiterte Eigenproduktion vorhanden ist, sind die Mindestanteile mit dieser zu erfüllen. Eine Verknüpfung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV mit Artikel 4*a* Absätze 1 und 2 StromVV macht daher keinen Sinn.

Erläuterungen Ziffer 1.1

Hauptantrag

Die Erläuterungen seien zu streichen.

Begründung

Die Anpassung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV ist nicht notwendig.

Eventualantrag

Absatz 2 der Erläuterungen sei wie folgt anzupassen;

~~Die eigenen Herkunftsnachweise müssen ausserdem prioritär für jene Energiemenge verwendet werden, die den Gestehungskosten des Netzbetreibers zugeordnet ist (Mindestanteil von 50 %).~~ Für Energiemengen, die über Kaufverträge für die ~~nicht den Gestehungskosten~~ Grundversorgung ~~zugeordnet sind und beispielsweise über Kaufverträge~~ beschafft wurden, besteht keine Verpflichtung zur Verwendung eigener Herkunftsnachweise. Diese Herkunftsnachweise behalten somit ihren Marktwert und können verkauft werden.

Begründung

Es werden den Gestehungskosten keine Energiemengen zugeordnet. Mit dem ersten Satz von Absatz 2 der Erläuterungen wird ein Zusammenhang zwischen der Berechnung der Gestehungskosten und der Zuweisung von Energiemengen zur Grundversorgung suggeriert. Dies ist nicht korrekt. Gemäss Artikel 6 Absatz 5^{bis} Buchstabe d Ziffer 1 StromVG sind die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion (Produktion eigener Anlagen oder aus beteiligungsbedingten Bezügen) massgebend. Für die Berechnung der Gestehungskosten ist eben gerade nicht relevant, welcher Anteil der Energiemenge der Grundversorgung zugewiesen wird. Aus der Berechnung der Gestehungskosten können keine Rückschlüsse für die Zuordnung der HKN zur Grundversorgung gezogen werden.

Erläuterungen Ziff. 4 zu Art. 4 Abs. 3 Bst. d

Hauptantrag

Die Erläuterungen auf Seite 3 seien zu streichen.

Eventualantrag

Die Erläuterungen auf Seite 3 seien wie folgt anzupassen:

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d enthält derzeit die Vorgabe, dass VNB vorrangig HKN verwenden, die aus ihrer erweiterten Eigenproduktion stammen. Mit der Anpassung soll nun präzisiert werden, auf welchen Teil der erweiterten Eigenproduktion sich diese vorrangige Verwendung bezieht. Die eigenen HKN müssen vorrangig nur für diejenige Energiemenge der erweiterten Energieproduktion verwendet werden, die ~~den Gestehungskosten~~ der Grundversorgung zugeordnet ist ~~(Mindestanteil von 1 zu 50 % oder individuell festgelegte höhere Quote)~~. Wird Energie zu Gestehungskosten zugewiesen, kommt den entsprechenden HKN kein eigenständiger Wert zu. Der Vorrang gilt hingegen nicht für die Energiemenge, die durch Bezugsverträge für die Grundversorgung beschafft wird~~abgedeckt sind~~.

~~Grundsätzlich hat der HKN einen Wert, der auf dem Markt verkauft werden kann. Gleichzeitig ist in den Gestehungskosten der ökologische Mehrwert bereits enthalten. Wird Eigenproduktion zu Geste-hungskosten in die Grundversorgung abgesetzt, soll demnach der ökologische Mehrwert ebenfalls der Grundversorgung zugeschrieben werden.~~

Begründung

Vgl. Begründung zu Eventualantrag betreffend Erläuterungen Ziffer 1.1

Art. 12*a* StromVV

Antrag

Es sei in den Ausführungsvorschriften zu den Messtarifen festzuhalten, dass die Verteilnetzbetreiber Mehraufwände, die ihnen bei lokalen Elektrizitätsgemeinschaften im Zusammenhang mit dem Messwesen entstehen, zwecks Verursachergerechtigkeit über entsprechend höhere Messtarife decken können.

Begründung

Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Verteilnetzbetreiber bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) mit Mehraufwänden konfrontiert. Die fraglichen Kosten betreffen zunächst den Initialisierungsprozess. Dabei geht es unter anderem um die Abklärung der Zulässigkeit, um die Ermittlung der räumlichen Grenzen (v.a. Eruierung der Netzanaschlusssituation und der Netztopologie), um die Konfiguration der Datenschnittstellen

und um weitere Anpassungen in den IT-Systemen sowie um die Verwaltung der vertraglichen Grundlagen. Teilweise handelt es sich auch um Kosten, die erst nachträglich anfallen (z.B. Anpassungen von Änderungen im Bestand der Teilnehmer einer LEG).

Einige Verteilnetzbetreiber rechnen solche Mehraufwände, die bei gewöhnlichen Endverbrauchern nicht anfallen, nicht oder nicht vollständig in die gesetzlichen Tarife ein und gelten sie stattessen über Gebühren ab. Das StromVG bietet hierzu keine Rechtsgrundlage. Die Verteilnetzbetreibung stützen die Gebührenerhebung auf Rechtsgrundlagen, die im kommunalen Recht verankert sind, oder auf die vertraglichen Grundlagen im Verhältnis zum ZEV oder der LEG.

Im geltenden Recht lässt sich nicht eindeutig beantworten, ob eine Kostendeckung über Gebühren im vorliegenden Zusammenhang zulässig ist. Artikel 14 Absatz 3bis StromVG gibt vor, dass individuell angelastete Kosten bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies verhindert eine doppelte Kostenanlastung. Die Bestimmung gibt aber keinen Aufschluss darüber, welche Kosten individuell anzulasten sind und welche nicht. Da sich die vorliegend interessierenden Mehrkosten individuell zuordnen lassen, erscheint auch eine Kostendeckung mittels Gebühren als rechtlich vertretbar. Dafür spricht mit der Verursachergerechtigkeit der wichtigste Tarifgrundsatz. Vorausgesetzt ist, dass sich der Verteilnetzbetreiber auf eine geeignete Rechtsgrundlage stützen kann und die Gebührenhöhe in Einklang steht mit dem sog. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Die ElCom begrüsst, dass die Frage nach der Zulässigkeit einer individuellen Kostenanlastung nun auf Verordnungsstufe geklärt werden soll. Dies sorgt für eine einheitliche Praxis in den verschiedenen Netzgebieten und es werden Rechtsunsicherheiten beseitigt. Weil sich eine Neuregelung nur für die Zukunft auswirken kann, müssten bereits erhobene Gebühren grundsätzlich nicht zurückerstattet werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung schlägt sämtliche Kosten, welche bei «der Errichtung, der Fortführung und der Beendigung» eines ZEV oder einer LEG entstehen, dem Netzbereich zu und untersagt den Verteilnetzbetreibern eine individuelle Kostenanlastung. Gemäss den Erläuterungen soll dies aber nicht für sämtliche Mehraufwände gelten: «Nicht unter diese Bestimmung fallen zudem *laufende Kosten für die Messung*, welche pro Messpunkt erhoben und in Rechnung gestellt werden…». Wie es sich damit genau verhält, wird indes nicht hinlänglich klar, da die *laufenden Kosten für die Messung* an sich auch zu den Kosten gehören, die bei der «Fortführung» entstehen.

Im Rahmen der Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (AS 2024 679, sog. Mantelerlass) hat der Verordnungsgeber in den Erläuterungen ausgeführt, dass es bei der sog. virtuellen Ausgestaltung eines ZEV, zulässig ist, einen virtuellen Messtarif festzulegen. Über diesen Sondertarif können die Kosten für die notwendige Aggregation der Messdaten aus mehreren physischen Messpunkten gedeckt werden. (vgl. dazu ElCom, Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, ab Mantelerlass/Stromgesetz, Update vom 10. Februar 2026, Ziff. 2.16, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Publikationen und Veranstaltungen > Mitteilungen und weitere Publikationen).

Bei einer LEG ist die Frage, ob eine Differenzierung bei den Messtarifen zulässig ist, besonders bedeutsam, weil abgesehen von den erwähnten Initialisierungskosten ein wesentlicher Teil des Mehraufwands auf das Messwesen entfällt. Insbesondere müssen die Verteilnetzbetreiber die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität und der übrigen Netzbezüge viertelstündlich für jeden Teilnehmer gesondert ermitteln (Art. 17*e* Abs. 5 StromVG; Art. 19*g* Abs. 4 und 5 StromVV). Überdies müssen sie bei den Elektrizitätseinspeisungen differenzieren, ob diese an Teilnehmer der LEG oder an einen Dritten geliefert werden oder ob sie im Rahmen der Abnahme und Vergütungspflicht abgenommen werden, dies ebenfalls viertelstündlich (Art. 19*g* Abs. 6 StromVV). Dieser Mehraufwand wurde in der Vernehmlassung zu den Ausführungsvorschriften zum Mantelerlass thematisiert. Im Entwurf der StromVV-Änderungen waren Obergrenzen für Messtarife vorgesehen. Diese waren für die Teilnehmern einer LEG leicht höher angesetzt:

Von LEG-Teilnehmern mit einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere hätten die Verteilnetzbetreiber auf der Niederspannungsebene monatlich höchstens 6.50 Franken anstelle von 6.00 Franken erheben können (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 E-StromVV).

Nach Artikel 17*a* Absatz 2 StromVG müssen die Messtarife verursachergerecht sein. Im Sinne der gebotenen Verursachergerechtigkeit wäre es zu begrüssen, wenn in den Ausführungsvorschriften – oder zumindest in den Erläuterungen – ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verteilnetzbetreiber den Mehraufwänden, die ihnen bei den Teilnehmern einer LEG entstehen, über eine entsprechende Differenzierung der Messtarife Rechnung tragen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

WernerWerner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom